

## Hintergrundpapier

### **Gesetz zur Umsetzung der projektbezogenen Mechanismen des Protokolls von Kyoto, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/ EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes**

Der Bundestag hat am 30. Juni 2005 das Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/1010/EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes beschlossen. Der Bundesrat hat dieses Gesetz am 8. Juli 2005 passieren lassen. Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes stehen noch aus.

Hinsichtlich der Projektmechanismen umfasst das Gesetz zwei Teile, das **Projekt-Mechanismen-Gesetz (Art. 1)** und ein **Änderungsgesetz zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (Art. 2)** sowie inhaltlich nicht damit in Zusammenhang stehend ein **Änderungsgesetz zum Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (Art. 3)**.

Die Vorschriften in **Art. 1** schaffen die nationalen **Rechtsgrundlagen** für die **Durchführung der projektbezogenen Kyoto-Mechanismen** zur Erzeugung von Emissionsgutschriften für erzielte Emissionsminderungen. Dies betrifft sowohl Projektaktivitäten im Bereich des Clean Development Mechanism (CDM), als auch im Bereich der Joint Implementation (JI).

**Art. 2** des Gesetzes dient der **Umsetzung der so genannten Linking Directive**, die unter Änderung der Emissionshandelsrichtlinie Regelungen zur Verknüpfung des gemeinschaftlichen Emissionshandelssystems mit den projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls vorsieht.

Während der Regelungskomplex in **Art. 1** den Prozess der **Erzeugung der Emissionsgutschriften**, so genannte Emissionsreduktionseinheiten (ERU für den Bereich JI) beziehungsweise zertifizierte Emissionsreduktionen (CER für den CDM) betrifft, sieht **Art. 2** Vorschriften für die **Nutzbarkeit** derartiger **Kyoto-Einheiten im gemeinschaftlichen Emissionshandelssystem** vor.

### **Projektbezogene Mechanismen als kosteneffizientes Instrument zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen**

Die projektbezogenen Mechanismen gemäß Artikel 6 und 12 Kyoto-Protokoll bilden zusammen mit dem internationalen Treibhausgasemissionshandel gemäß Artikel 17 Kyoto-Protokoll die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls. Die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls erleichtern den Anlage-I-Vertragsparteien (die Anlage I zum Übereinkommen enthält im Wesentlichen westliche und östliche Industrieländer) die Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung aus Artikel 3 Kyoto-Protokoll. Die Anlage-I-Vertragsparteien sowie Unternehmen können in Emissionsreduktionsmaßnahmen in Ländern investieren, in denen die Vermeidungskosten für Treibhausgasemissionen vergleichsweise geringer sind und für die erzielten Minderungen handelbare Zertifikate erwerben.

## Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

### Artikel 1 Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG)

Grundlage für die Regelungen in Artikel 1 sind die internationalen Vorgaben aus dem Kyoto-Protokoll (Art. 6 und 12) und den Marrakesh Accords (16 u. 17/CP.7) zu den projektbasierten Mechanismen, JI (First Track) und CDM.

Dementsprechend ist eine Unterteilung nach Projektaktivitäten im Rahmen der **Gemeinsamen Projektumsetzung (JI – Teil 2)** und im Rahmen des **Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM – Teil 3)** vorgesehen.

Die Vorschriften zu Verfahren und Voraussetzungen der einer Projektaktivität vorausgehenden **Zustimmung durch die zuständige Behörde** sind für beide Projekttypen grundsätzlich ähnlich ausgestaltet.

Notwendige Differenzierungen in der einzelnen Ausformung ergeben sich aus jeweils unterschiedlichen internationalen und Europarechtlichen Vorgaben sowie im Bereich JI in Abhängigkeit davon, ob Deutschland als Gastgeber- oder Investorstaat beteiligt ist.

Es gilt das **Antragsprinzip**. Diesen Antrag kann jede natürliche oder juristische Person stellen. Daraus ergibt sich für die Bundesrepublik bei einer Projektaktivität im Ausland eine Beteiligung als Investorstaat automatisch, das heißt auch dann, wenn ein Bezug des Projektträgers zum Bundesgebiet nicht besteht.

Die **Zustimmung** wird erteilt, sofern die Projektaktivität den jeweils geltenden **materiellen Kriterien** entspricht und die **formalen Anforderungen** erfüllt werden. Mit Erteilung der **Zustimmung** trifft die Behörde eine **Grundsatzentscheidung** dahingehend, dass auf der Grundlage der in der validierten Projektdokumentation festgelegten Bedingungen, insbesondere einer bestimmten Baseline, Zertifikate in Höhe der tatsächlich eingetretenen Minderungen zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt werden können.

Grundlage der **Zustimmung** sind die vom Projektträger vorzulegende Projektdokumentation und der Validierungsbericht.

- Die **Projektdokumentation** enthält neben einer Projektbeschreibung insbesondere Angaben zu den erwarteten Emissionsminderungen, das heißt eine Berechnung der Referenzfallemissionen (Baseline) und eine Prognose zu den Projektemissionen sowie einen Monitoringplan.
- Der **Validierungsbericht** enthält eine Bewertung der vom Projektträger beauftragten sachverständigen Stelle, ob die geplante Projektaktivität die anzuwendenden Kriterien erfüllt.

## **Gemeinsame Projektumsetzung (Teil 2)**

Eine Beteiligung Deutschlands ist bei diesem Projekttypus sowohl als Gast- als auch Investorstaat möglich, daher erfolgt eine Untergliederung in zwei Abschnitte, je nachdem ob es sich um Projektaktivitäten außerhalb oder im Bundesgebiet handelt.

Bei Projektaktivitäten **außerhalb des Bundesgebietes** ist eine Mitwirkung Deutschlands als Investorstaat nur auf zwei Stufen im Projektzyklus vorgesehen:

- **Zustimmung** zu der Projektaktivität
- Überprüfungsgesuch im Reviewprozess

Bei Projektaktivitäten **im Bundesgebiet** ist ein Tätigwerden deutscher Stellen nicht nur im Vorfeld erforderlich, das heißt bei Zustimmung und Registrierung der Projektaktivität, sondern auch bei der **abschließenden Feststellung** auf der Grundlage des Verifizierungsberichtes, in welchem Umfang Emissionsminderungen eingetreten sind.

Dementsprechend sind Vorschriften vorgesehen zu:

- Zustimmung und Registrierung
- Bestätigung des Verifizierungsberichts:  
Von dem Projektträger der Behörde vorzulegender Bericht einer sachverständigen Stelle darüber, in welchem Umfang die im Überprüfungsbericht aufgeführten Emissionsminderungen während des jeweiligen Kreditierungszeitraumes eingetreten sind.  
Der Überprüfungsbericht ist nach den Vorgaben des gebilligten Monitoringplanes von dem Projektträger für den betreffenden Kreditierungszeitraum zu erstellen.
- **Ausstellung der ERU** (Emissionsreduktionseinheiten) im Umfang der bestätigten Emissionsminderungen durch Registerführer

Als Sachverständige werden die vom Executive Board für den Bereich CDM akkreditierten Stellen zugelassen.

## **Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Teil 3)**

Als Anlage-I-Staat kann Deutschland bei diesem Projekttypus ausschließlich als Investorstaat tätig werden. Das Verfahren zur Verifizierung und Ausstellung der erzeugten zertifizierten Emissionsreduktionseinheiten (CER) ist auf internationaler Ebene mit entsprechenden Kompetenzen des Executive Board ausgestaltet.

Dementsprechend erfolgt lediglich eine Regelung zur Erteilung der nach den Marrakesh Accords erforderlichen Billigung der Projektaktivität durch den Investorstaat.

## **Artikel 2** **Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

**Wesentlich** ist die Regelung des neu eingefügten **§ 6 Abs. 1 a-c.**

Diese sieht vor, dass der Betreiber einer dem Emissionshandel unterliegenden Anlage seine Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen grundsätzlich auch durch die Abgabe von ERU oder CER aus JI- und CDM-Projekten nachkommen kann.

Es gelten **folgende Beschränkungen** entsprechend der Vorgaben der Richtlinie:

- in der ersten Zuteilungsperiode gilt dies nur für CER
- in der zweiten u. folgenden Zuteilungsperiode sowohl für CER als auch ERU, aber nur bis zu einer bestimmten, jeweils im ZuG festzulegenden anlagenbezogenen Höchstgrenze (Supplementarity)
- nicht abgabefähig sind CER/ERU aus Projekten im Nuklear- bzw. Senkenbereich und aus unilateralen CDM Projekten

Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass grundsätzlich alle im Rahmen des Kyoto-Regimes erzeugten CER und ERU im Gemeinschaftssystem – vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen – genutzt werden können.

Nach der Richtlinie ist die Nutzungsmöglichkeit allerdings an die Erfüllung der Abgabeverpflichtung durch die emissionshandlungspflichtigen Betreiber geknüpft. Eine Nutzung kann damit nur durch eine entsprechende Abgabe von CER/ERU erfolgen, eine **Umwandlung in Berechtigungen** ist gerade **nicht möglich**.

Aus diesem Grund erfolgt systematisch eine Änderung der **Vorschrift des § 6 TEHG**, der bisher nur die Abgabe von Berechtigungen regelt.

Dementsprechend werden die Kyoto-Einheiten CER und ERU mit den erforderlichen Einschränkungen **den Berechtigungen nach dem TEHG gleichgestellt**. Die notwendigen Änderungen des TEHG betreffen den Anwendungsbereich, eine Ergänzung der Definitionen, die Vorschriften zum Register, die Regelung zur Übertragung und die Sanktionsregelung.

## **Artikel 3** **Änderung des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes (KWKG)**

Die Änderung des KWKG enthält eine Laufzeitverlängerung für die Förderung von kleinen Anlagen (bis 50 Kilowatt installierter Leistung) nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz. Da eine Novelle des KWKG bis zum voraussichtlichen Ende der Legislaturperiode nicht mehr möglich ist, soll diese Frist um drei Jahre verlängert werden, um den politisch gewollten Ausbau auch der kleinen KWK nicht zu gefährden.